

Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf der Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (Energieeffizienz-Richtlinienverordnung) geändert wird

24.6.2016

1. Änderungsvorschläge betreffend die Richtlinienverordnung

Rücknahme von §15 (2) der Richtlinienverordnung, die im Widerspruch zum EEffG § 27 (4) 2. steht

Änderungsbedarf in der Richtlinienverordnung

§ 15 (2) Richtlinienverordnung, lautend: „Vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind Energieeffizienzmaßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert wurden, nicht von der Übertragung oder Anrechnung im anteiligen Ausmaß an bzw. bei einem Energielieferanten gemäß § 10 und § 11 EEffG ausgeschlossen.“, **wird gestrichen.**

Begründung

Während das Gesetz eine Anrechnung von Maßnahmen ausdrücklich ausschließt, die durch die öffentliche Hand gefördert werden (§ 27 (4) 2. EEffG), erlaubt die Richtlinienverordnung die Anrechnung dieser Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinienverordnung (§ 15 (2) Richtlinienverordnung). Hier wird seitens der Exekutive eine gesetzliche Regelung außer Kraft gesetzt, die im Parlament mit 2/3 Mehrheit beschlossen wurde.

Die Rechtsgrundlage nach § 27 (4) 2. EEffG muss vollständig und rückwirkend wiederhergestellt werden. Es gibt keine österreichische Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, Bestimmungen eines Gesetzes mit einer Verordnung bzw. Richtlinie außer Kraft zu setzen.

Änderung der Bestimmungen in Anlage 1 a

Änderungsbedarf in der Richtlinienverordnung

Ergänzung von RL-VO §9 (2) durch folgenden Satz: „**In diesem Fall ist eine Bestätigung des Gutachtens durch einen unabhängigen Gutachter, der den Anforderungen von §9 (1) entspricht, zu erbringen.**“

Begründung

Die aktuelle Bestimmung der RL-VO §9 (2) erlaubt es Unternehmen, die einen für den jeweiligen Bereich qualifizierten und nach § 17 EEffG registrierten Auditor beschäftigen, sich selbst Einsparbestätigungen auszustellen. Diese Bestimmung stellt gewissermaßen eine „Lizenz zum Gelddrucken“ dar, da Unternehmen ihre Einsparungen quasi beliebig ohne

externe Qualitätssicherung quantifizieren können und bei höherer Einschätzung der Einsparungen natürlich die Einkünfte aus dem Verkauf der Maßnahmen steigern können. Diese Bestimmung steht in klarem Widerspruch zu den Anforderungen der EU Richtlinie (EED Anhang V), die die Einschaltung von unabhängigen Experten für die Bestimmung von Einsparungen fordert. Eine Überprüfung durch unabhängige Experten ist daher unverzichtbar.

Verkürzung der Übergangsfristen

Änderungsbedarf in der Richtlinienverordnung

Änderung von § 14 (2) RIVO:

(2) Ersetzt eine verallgemeinerte Methode eine andere, oder wird eine verallgemeinerte Methode angepasst, so beginnt die Anwendung der Methode in ihrer neuen Fassung, ~~mit dem nächsten ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten. Erfolgt die Kundmachung im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres, so beginnt die Anwendung der Methode in ihrer neuen Fassung mit dem übernächsten ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten.~~ **soweit in der Methode selbst oder in Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, ab dem ihrer Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten.** Bis dahin ist die bisherige Fassung anzuwenden.

Begründung

Die Übergangsfrist, in der Änderungen bei der Berechnung der Einsparungen wirksam werden, beträgt laut geltender Richtlinienverordnung bis zu eineinhalb Jahre. Mit dieser extremen Übergangsfrist ist es nicht möglich, Änderungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder der Bewertung von Einsparmaßnahmen zügig zur Geltung bringen zu können. Auch können offenbare Fehler in der Bewertung einzelner Methoden nicht zeitnah korrigiert werden, was derzeit zu enormen Fehlbewertungen der gesamten Einsparmenge führt.

2. Änderungsvorschläge betreffend Anlage 1 – Verallgemeinerte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen

Korrektur der Default Werte für die Effizienzgewinne durch den Tausch von Heizkesseln (Kap. 3 Heizsysteme und Warmwasser)

Änderungsbedarf

Die Zahlenwerte für den Heizwärmebedarf in den Tabellen 3.2.-3 und 3.2.-4 sind durch empirisch überprüfte Werte zu ersetzen, zumindest jedoch zu halbieren.

Begründung

Im Zweiten Nationalen Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich 2011 (NEEAP 2011), S 100, wird eine **Diskrepanz von 196 bis 265 %** zwischen theoretisch berechneten

Energieverbräuchen für Raumwärme und Warmwasser und den Ergebnissen der Nutzenergieanalyse festgestellt. Daraus wird geschlossen, dass die Gebäude weniger beheizt werden, als man aus theoretischen Berechnungen erwarten würde.

Trotz dieser Tatsache werden die Berechnungen im Methodenhandbuch nicht auf empirische Daten abgestellt, sondern auf die theoretischen Werte, von denen bekannt ist, dass sie um mehr als das Doppelte von den empirisch ermittelten Ergebnissen der Nutzenergieanalyse abweichen, also falsch sind.

Korrektur der Bestimmungen für die Durchführung von Massenmaßnahmen

Massenmaßnahmen (wie der Versand von Durchflussbegrenzern) dürfen nur anerkannt werden, wenn eine Bestätigung des Endverbrauchers vorliegt, dass er die Maßnahme tatsächlich gesetzt hat. Als Maßnahmensetzer gilt in diesem Fall der Konsument. Andernfalls ist ein Sicherheitsabschlag cz geltend zu machen, der die tatsächliche Frequenz der Umsetzung sowie den Mehrfachversand an den gleichen Haushalt berücksichtigt.

Änderungsbedarf

Änderung von 3.14.6

(3) 3.: die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde; dies ist bei dieser Maßnahme die Stelle, die die wassersparenden Armaturen ~~an Endkunden abgegeben hat (z.B. Händler, Energielieferant)~~ **nachweislich eingebaut hat und betreibt. Wird diese nicht dokumentiert, ist Punkt 3.14.6 (3) 9 anzuwenden**

Ergänzung von Punkt 3.14.6

(3) 9: Die Wirksamkeit der Maßnahme auf den Endenergieverbrauch und damit der Nachweis des erwähnten Einsparfaktors ist durch eine empirische, statistisch gesicherte Überprüfung der Realisierung der Maßnahme beim Kunden zu überprüfen. Aus der Überprüfung der Maßnahmenumsetzung beim Kunden wird ein Sicherheitsabschlag $cz \leq 1$ abgeleitet und rückwirkend für die Bewertung des Effizienzgewinnes durch die Maßnahme zur Anwendung gebracht. Diese Überprüfung erfolgt im Auftrag der Monitoringstelle.

Begründung

Eine empirische Untersuchung hat ergeben, dass in einem untersuchten Sample von 100 Haushalten, die Durchflussbegrenzer zugesandt bekommen haben, nur 22% der zugesandten Durchflussbegrenzer tatsächlich eingebaut wurden, die Einsparwirkung somit um den Faktor 5 überschätzt wird.

Änderungsbedarf

Analoge Änderung der Bestimmungen unter Punkt 6.2

(3) 3.: die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde; dies ist bei dieser Maßnahme die Stelle, die die LED Leuchtmittel ~~an Endkunden abgegeben bzw. die Abgabe veranlasst hat (z.B. Händler,~~

Gemeinde, Energielieferant, Großhändler); nachweislich eingebaut hat und betreibt. Wird diese nicht dokumentiert, ist Punkt 6.2.6 (1) 9 anzuwenden.

Ergänzung von Punkt 6.2.6

(1) 9: Die Wirksamkeit der Maßnahme auf den Endenergieverbrauch und damit der Nachweis des erwähnten Einsparfaktors ist durch eine empirische, statistisch gesicherte Überprüfung der Realisierung der Maßnahme beim Kunden zu überprüfen. Aus der Überprüfung der Maßnahmenumsetzung beim Kunden wird ein Sicherheitsabschlag $cz \leq 1$ abgeleitet und rückwirkend für die Bewertung des Effizienzgewinnes durch die Maßnahme zur Anwendung gebracht. Diese Überprüfung erfolgt im Auftrag der Monitoringstelle.

Begriffliche Erweiterung der Anwendung von Methoden in 3.14

Änderungsbedarf

Änderung von „Anwendung der Methode“, S 73¹

Die Anwendung der Methode 3.14, wassersparende Armaturen, soll von „Hotels“ auf **Beherbergungsbetriebe** erweitert werden.

Begründung

Die Einschränkung der Methodenanwendung auf Hotels ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Korrektur der Bestimmung zur Bewertung von Fernwärmeanschlüssen (3.6, 3.7)

Änderungsbedarf

Der folgende Textabschnitt in 3.6.1, S 36 und in 3.7.1., S 41, ist zu streichen: „Für die Bewertung von Einsparungen durch Fernwärmeanschlüsse kann der im Anhang IX.1 (e) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27.4.2015 definierte Wert für die Berechnung der Gesamteinsparung angewandt werden“.

Begründung

Der Anschluss von Gebäuden an Fernwärmeversorgungssysteme stellt zweifellos eine probate Methode zur Steigerung der Energieeffizienz dar. Die Höherbewertung des durch den Anschluss an ein Fernwärmeversorgungssystem erzielbaren Effizienzgewinnes durch einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Faktor 2,5 führt zur Überbewertung von Effizienzgewinnen, die der Realität nicht entsprechen.

¹ Die Seitenzahlen beziehen sich auf das pdf-Dokument ohne Überarbeitungsmodus

Aufnahme von Energieeinspar-Contracting-Verträgen als verallgemeinerte Methode in Anhang 1 der RL-VO

Änderungsbedarf:

3.14. Energieeinspar Contracting

3.14.1. Beschreibung der Maßnahme:

Energieeinsparcontracting Verträge sind im EnEffG, Anhang IV, gesetzlich definiert. Das Ziel des Einspar-Contracting ist die garantierte Ergebnisverbesserung insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Energieeinsparung, Anlagen- und Gebäudesubstanzwert, und Anlagen- und Gebäudekonditionierung. Wesentliches Merkmal des Einspar-Contracting ist die Finanzierung der Investitionen über die garantierte Kosteneinsparung innerhalb der Vertragslaufzeit. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem Energiesparmaßnahmen und Energiemanagement durch den Contractor vorfinanziert und aus den erzielten Energiekosteneinsparungen bezahlt werden. Die Leistungskomponenten des Contractors sind die Identifizierung von Einsparpotenzialen und deren Finanzierung, Planung und Errichtung von Komponenten zur Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung sowie deren Bedienung und Instandhaltung. Die Einbindung der Nutzer und deren Schulung sind in der Regel Bestandteil des Einspar-Contracting. Die Leistungsvergütung besteht aus einem Entgelt, dessen Höhe sich aus der erzielten Einsparung im Verhältnis zu einem Referenzniveau (Baseline) bestimmt.

Einsparcontracting Verträge bestehen aus einer Menge von verschiedenen investiven und nicht-investiven Maßnahmen (z.B. techn. Betriebsführung, die Nutzermotivation sowie das monatliche Energiemonitoring), die in Summe eine vertraglich garantierte Einsparsumme ergeben.

3.14.2. Bewertung der Maßnahme

Einsparcontracting Verträge beinhalten implizit alle notwendigen Inhalte für die Bewertung. Es sind sowohl die Laufzeit als auch die garantierte Einsparsumme enthalten. Da die Bezahlung des Contractors direkt von der tatsächlich erreichten Einsparung abhängt, ist mit einer 100% Erreichung zu rechnen. Darüber hinaus sollte aber in den Verträgen eine Nachprüfbarkeit durch externe Experten (z.B. Energieberater des Bundes) oder mittels normierter Standards (z.B. IPMVP - International Performance Measurement and Verification Protocol (IPMVP®)) vorgesehen sein. Unter diesen Voraussetzungen können die vertraglich fixierten Werte direkt für die Bewertung verwendet werden.

3.14.3 Dokumentation der Maßnahme

§ 27 EEffG legt die Dokumentationsanforderungen für Energieeffizienzmaßnahmen grundsätzlich fest. Für die vorliegende Methode gelten die folgenden Anforderungen:

- (3) 1.: die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers, nicht jedoch eine eindeutige Kennnummer (diese vergibt die Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle);
- (3) 2.: die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 oder des Energielieferanten gemäß § 10 oder § 11, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
- (3) 3.: die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
- (3) 4.: den Zeitpunkt (Datum der Fertigstellung) und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
- (3) 5.: die Wirkungsdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung
- (3) 6.: Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
- (3) 7.: den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde; Dazu ist ein Auszug aus dem Vertrag notwendig, in dem Laufzeit, Einsparverpflichtung und eventuell Nachweisverfahren dokumentiert wird.
- (3) 8.: das Datum der Dokumentation.

Das zusätzliche Dokumentationsanfordernis bei Verwendung dieser Methode ist:

Energieeinsparverpflichtung, Vertragslaufzeit, Nachweisverfahren

Bei projektspezifischer Bewertung sind die verwendeten Werte nachweisbar zu dokumentieren und zu belegen.

Begründung:

Der maßgebliche Zweck einer Einsparcontracting-Vereinbarung ist eine garantierte Energieeinsparung und damit sind Einsparcontracting Verträge 100% im Sinne des EnEffG.

Die Schwierigkeit der Beurteilung liegt darin, dass Einspar-Contracting Verträge eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen enthalten. Dabei trägt einerseits die Umsetzung von Investitionen durch den Contractor und andererseits laufende Verbesserungen und Optimierung der Betriebsführung und der Anlagen, sowie eine laufende Nutzer motivation zum Gesamterfolg des Projektes bei. Eine detaillierte und exakte Berechnung bzw. Ermittlung der jeweils tatsächlichen jährlichen Einsparung bezogen auf die einzelnen Maßnahmen würde den Rahmen einer effizienten und sinnvollen Dokumentation sprengen.

Daher sollten Einsparcontracting Verträge direkt als Maßnahme im Methodendokument aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist lt. §16 (1), EnEffG, Einsparcontracting auch als Maßnahme des Bundes zur Erreichung der Energieeffizienzziele definiert. Eine Ungleichbehandlung des Bundes und anderer Sektoren wäre sachlich nicht nachvollziehbar

Zu ergänzende Methoden

Tausch Festbrennstoffkessel auf Wärmepumpe

Unter Punkt 3.2.3. Default-Werte auf Seite 20 in der Tabelle 3.2.-4 Endenergieeinsparung für Einfamilienhäuser oder Wohneinheiten im Fall des Tausches eines Feststoffkessels (kWh/a) muss noch der Ersatz durch Wärmepumpen ergänzt werden.

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind im Vergleich zur freien Lüftung (z.B. Fensterlüftung) zu sehen und die Energieeinsparung ist entsprechend zu bewerten; Vergleichsbasis ist der Energieverlust / die Energieeinsparung bei Sicherstellung des hygienischen Luftwechsels in Abhängigkeit von der Belegungsichte.

Fensterdichtung

Auch die Methode Fensterdichtung sollte schon in die Novelle aufgenommen werden.

Aufnahme von weiteren Nichtwohngebäuden

wie z.B. Altenheime

Brauchwasserwärmepumpe im Neubau

Elektromobilität

Berücksichtigung der Ladeinfrastruktur als Effizienzmaßnahme